



# Die Feder

Info-Blatt des Gemeindeschreiber-Verbandes des Kantons Luzern

Ausgabe Nr. 2/2018

## Treffen mit Amtsverbänden

→ Seite 1

## Infos Abteilung Gemeinden

→ Seite 2

## Treffen Vorstand mit JSD

→ Seite 3

## GV Gemeindeschreiberverband Amt Willisau

→ Seite 3

## Reminder Weiterbildung

→ Seite 3

## Personelles / Editorial

→ Seite 4

## Termine

### Weiterbildungsveranstaltung

Dienstag, 25. September 2018, 14 Uhr  
in Luzern

### GV GSV Luzern 2018

Freitag, 19. Oktober 2018  
in Schüpfheim

### Feier 150-jähriges Bestehen des GSV LU

Freitag, 24. Mai 2019 in Luzern

## Informationen aus dem Treffen mit den Amtsverbänden

Am 25. Juni 2018 haben sich der Vorstand des Gemeindeschreiberverbandes und jeweils zwei Vertreter der Amtsverbände zu einem gemeinsamen Mittagessen mit anschliessendem Gedankenaustausch getroffen.

Der Vorstand des GSV-LU hat die Amtsverbände vorab über die geplanten Änderungen bei der Gemeindeschreiber-Ausbildung informiert. Die Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitsausweises als Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber des Kantons Luzern wurde beim Regierungsrat beantragt. Im Anschluss wird in einer Spezial-Feder im Herbst über den neu definierten Bildungsweg sowie die Kosten informiert.

Die Unklarheiten über die Zuständigkeiten im Asylwesen beschäftigen die Verwaltungsmitarbeitenden in der Praxis. Von Seiten Kanton werden die Gemeinden in die Pflicht genommen, beispielsweise Kosten für ein schickliches Begräbnis, NE-Beiträge und Restfinanzierung Spitex zu begleichen. Der VLG ist über diese offenen Diskussionen informiert und versucht die weitere Debatte mit dem Kanton zu konsolidieren.

Weitere Themen waren die Feier zum 150-jährigen Bestehen des GSV-LU sowie die Kosten für die Benützung des GRAVIS, welche für die Gemeinden im Vergleich zu den Gebühren von Notaren als relativ hoch betrachtet werden. Im Rahmen des Projektes objekt.lu erhofft sich der Vorstand eine Bereinigung dieser Situation.

Das Treffen mit den Amtsverbänden war für alle Beteiligten sehr bereichernd und die überregionale Zusammenarbeit ist sehr wichtig. Im nächsten Jahr wird somit wieder ein Treffen in dieser Art organisiert.





## Veröffentlichung von Gemeindeerlassen

Der Abteilung Gemeinden wurde die Frage gestellt, ob Gemeindeerlasse – Gesetze und Verordnungen – veröffentlicht werden müssen. Die Antwort darauf ist ein klares Ja. Staatliches Handeln muss für alle Betroffenen voraussehbar, berechenbar und nachvollziehbar sein. Dass Erlasse, damit sie Rechtswirkungen entfalten können, veröffentlicht sein müssen, wird aus dem Legalitätsprinzip (jedes staatliche Handeln bedarf einer Grundlage im Reglement oder in der Verordnung) abgeleitet. Dieses ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz und ist in Artikel 5 der Bundesverfassung und § 2 der Verfassung des Kantons Luzern geregelt. Aus rechtsstaatlichen Gründen gilt das Prinzip, dass Rechtsetzungserlasse für Bürgerinnen und Bürger erst nach einer Publikation verbindlich sind. Die Veröffentlichung soll Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, von Rechtsnormen Kenntnis zu nehmen und sich entsprechend zu verhalten. Dieses Prinzip gilt für alle Staatsebenen, auch für Gemeinden. Eine entsprechende Veröffentlichung hat in deren offiziellen Publikationsorganen zu erfolgen.

Abteilung Gemeinden

lic. iur. Kathrin Graber, Leiterin

## Stimmrechtsbescheinigung bei Volksbegehren

**Im März 2018 wurde Kritik laut, Gemeinden hätten sich bei der Beglaubigung von Unterschriften für ein Referendum nicht an die Fristen gehalten. Daraufhin wurde der Regierungsrat mittels Postulat beauftragt, die Weisungen an die Gemeinden zu überarbeiten.**

In ihrer Antwort auf das Postulat zeigte sich die Regierung bereit, die Regeln der Stimmrechtsbescheinigung in Erinnerung zu rufen. Der Kantonsrat hat den Vorstoss mit diesem Auftrag überwiesen. In diesem Kontext erlaubt sich auch die Abteilung Gemeinden, nochmals auf einige Punkte hinzuweisen.

### Höchste Bedeutung und Priorität

Mit der Stimmrechtsbescheinigung kommt den Gemeinden eine zentrale Funktion bei der Feststellung zu, ob ein Volksbegehren zustande gekommen ist.

Da es sich um Volksbegehren und den Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Stimmbürger/innen handelt, geht es um Aufgaben von *höchster Bedeutung und Priorität*, die *speditiv* und *korrekt* zu erledigen sind. Massgebend ist die Broschüre «Stimmrechtsbescheinigung» der Bundeskanzlei (zu finden unter anderem auf der Webseite der Abteilung Gemeinden) sowie §§ 138 und 139 StRG. Konkret möchten wir an folgende Punkte erinnern:

- Die bescheinigten Unterschriftenlisten sind von den Gemeinden dem Komitee *unverzüglich* zurückzugeben.
- Oft werden für mehrere Initiativen und Referenden gleichzeitig Unterschriften gesammelt. Zudem können gerade gegen Ende der Sammelfrist Gemeinden unter Zeitdruck geraten. Für diese Situation sind die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, um die Unterschriftenlisten unverzüglich zurücksenden zu können. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass die Stimmrechtsbescheinigungen bei kurz bevorstehendem Ablauf der Frist per A-Post retourniert werden.
- Unterschriftenlisten können nicht nur durch das Komitee bei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden, sondern von allen Stimmberechtigten.
- Hinweisen möchten wir auch auf die Vorschriften zur Gesamtbescheinigung, wie sie in der Broschüre «Stimmrechtsbescheinigung» festgehalten sind und damit auch auf die Anweisung, Inhalte gut zu verbinden, z.B. mit Schnur. Ein Gummiband reicht in der Regel nicht, da es nicht reissfest ist. Die Gesamtbescheinigung muss die Anzahl gültiger Unterschriften, eine eigenhändige Unterschrift der Amtsperson sowie Amtsstempel und Datum enthalten.

Festhalten möchten wir überdies, dass es im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, Mitarbeitende in die Aufgabe einzuführen, diese an die pflichtgemässe und sorgfältige Ausübung zu erinnern und auch zu überwachen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Webseite:

[www.gemeinden.lu.ch/initiative\\_referendum](http://www.gemeinden.lu.ch/initiative_referendum)

Wir danken Ihnen, dass Sie sich diese Punkte in Erinnerung behalten. Vor allem aber danken wir für Ihre wertvolle Arbeit bei der Stimmrechtsbescheinigung von Volksbegehren.

Abteilung Gemeinden

lic. iur. Kathrin Graber, Leiterin



### **GV Gemeindeschreiberverband Amt Willisau**

Am 21. Juni 2018 durfte Verbandspräsident David Schmid zahlreiche Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder begrüßen. Die Generalversammlung, welche bei der Swiss Krono AG in Menznau stattfand, durfte die zwei Neumitglieder Claudia Richli de Morales (Gemeindeschreiberin in Grossdietwil) und Tanja Hauri (Verwaltungsangestellte in Egolzwil) begrüßen. Die Traktanden der GV konnten zügig abgehandelt werden. Eigentliches Highlight war dann auch die Wiederwahl von Kollege Alois Fischer als Revisor der Verbandskasse.

Philipp Schärli stellte als Vertreter des kantonalen Gemeindeschreiberverbandes den Entwurf der neuen Statuten vor, welche anlässlich der GV vom 19. Oktober 2018 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Grusswort der Gemeinde Menznau überbrachte Gemeindepräsident Adrian J. Duss. Auf eindrückliche Art erklärte er, was es in der Gemeinde Menznau mit der Zahl 3 auf sich hat. Beispielsweise die drei Dorfteile – oder auch die drei Kantonsräte bzw. –rätinnen.

Nach dem offiziellen Teil gewährte die Swiss Krono AG den Versammlungsteilnehmern einen imposanten Einblick in ihre Anlagen. Beim anschliessenden Apéro konnte im Showroom die Produktpalette der Unternehmung bestaunt werden. Mit den Impressionen der Swiss Krono AG ging es im Anschluss zum Nachtessen und lockeren Ausklang in den Gasthof Ochsen in Geiss.

*André Aregger, GS Ufhusen*

### **Weiterbildungsveranstaltung**

#### **Was beschäftigt die Gemeinden im Sozialhilferecht? -**

Zu diesem Thema laden wir euch am 25. September 2018 zur alljährlichen Weiterbildungsveranstaltung ein. Dr. iur. Rolf Frick, Leiter Rechtsdienst Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern und Fabian Albisser, Sozialinspektorat Gemeinde Emmen werden an diesem Nachmittag Praxisfälle im Sozialhilferecht erläutern. Momentan sind noch Plätze vorhanden, daher freut es uns, wenn eure Anmeldungen bis am 17. August 2018 via [www.gsv-lu.ch/?bildung](http://www.gsv-lu.ch/?bildung) erfolgen.

### **Treffen mit dem JSD**

Beim alljährlichen Treffen vom Vorstand des Gemeindeschreiberverbandes mit Paul Winiger, Regierungsrat, Dominik Durrer, Departementssekretär-Stv, Kathrin Graber, Leiterin Abteilung Gemeinden und Elvira Schneider, Stellvertretende Leiterin Abteilung Gemeinden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement fand ein wertvoller Erfahrungsaustausch mit dem JSD des Kantons statt. Es wurden Themen wie die Wahlen 2019 und das E-Counting bei Abstimmungen besprochen. Bisher macht lediglich die Stadt Luzern von der neuen Verordnung gebrauch. Der Vorstand hat die Vertreter über die Statutenänderung und über das 150-Jahr-Jubiläum des Gemeindeschreiberverbandes informiert.

### **Aufruf an die Mitglieder des GSV Luzern**

Beschäftigt ihr euch gerade mit einem interessanten Fall, welcher neue Fragestellungen in einem Aufgabengebiet der Gemeinde umfasst? Wurde in einer Angelegenheit deiner Gemeinde ein gerichtlicher Entscheid gefällt, welcher für deine Berufskolleginnen und Berufskollegen ebenfalls von Interesse sein könnte? Hast du „News“ aus dem Berufsalltag in der Gemeindeverwaltung, welche weitere Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber interessiert? Bitte stelle Dokumente anonymisiert jederzeit an Martina Winiger, GSS Buttisholz, [martina.winiger@buttisholz.ch](mailto:martina.winiger@buttisholz.ch), zu. Es ist ein Anliegen des Vorstands GSV-LU, unter seinen Mitgliedern den gegenseitigen Informationsaustausch in verschiedenen Fachgebieten zu unterstützen. Besten Dank für dein Engagement!



## Personelles

### Eintritte

Estermann Alex, GS Hildisrieden,  
Gesuch vom 09.03.2018

### Freimitglieder

Arnet Marie-Louise, Neudorf, per 01.07.2018  
Müller René, Hildisrieden, per 01.05.2018

### Todesfall

Erni-Bucher Hans, Rickenbach, gestorben 07.04.2018  
(Ehrenmitglied)

### Neue Gemeindeschreiberin

Richli de Morales Claudia, Grossdietwil, per 01.06.2018

## ... endlich Sommer!



**Wir wünschen euch einen sonnigen Sommer und viel Zeit für Entspannung und Erholung.**

## Impressum

### Herausgeber:

**Gemeindeschreiber-Verband Luzern**

### Erscheinung/Auflage

4 x jährlich/400 Exemplare  
des Kantons Luzern GSV  
[www.gsv-lu.ch](http://www.gsv-lu.ch)

### Einsendungen

Martina Winiger  
Gemeinde Buttisholz  
[martina.winiger@buttisholz.ch](mailto:martina.winiger@buttisholz.ch)

### Hinweis Editorial

Jeder/jedem Schreibenden ist es thematisch freigestellt, sich zu äussern. Es handelt sich nicht um Beiträge, die mit der Meinung des Vorstands übereinstimmen müssen.

## Editorial

### Was nützen alte Bauernhäuser?

Diese Frage stellt sich immer wieder, wenn die sogenannten öffentlichen Interessen gegenüber der privaten Bauträgern geltend gemacht werden. Was ist uns der Schutz von Kulturgütern wert? Wo sind Mehrkosten für den Einzelnen zumutbar? Mit dem Inventar der schützens- und erhaltenswerten Objekten haben die Gemeinden eine Grundlage und Verpflichtung, die über Jahre gewachsene Baukultur in der Landschaft zu schützen. Ich möchte die unverwechselbaren und unseren Kanton prägenden Bauten nicht missen. Der Erhalt dieser Gebäude hat seinen Preis und in aller Regel muss der Bauträger für diese Mehrkosten zu einem grossen Teil selbst aufkommen. Hat er das Grundstück selber erworben, müssen diese Mehrkosten einkalkuliert werden. Wie sieht es jedoch aus, wenn das Haus auf einem seit Generationen der Familie gehörenden Bauernhof steht, wo die Mittel für einen ordnungsgemässen Unterhalt fehlen? Die Öffentlichkeit steht meiner Meinung nach in einer Verantwortung, die resultierenden Mehrkosten zumindest teilweise mitzutragen. Im heutigen Spardruck, der beim Kanton und auch in den Gemeinden vorhanden ist, ist dies leider nicht zu bewerkstelligen. So nagt der Zahn der Zeit weiter... Hoffentlich nicht zu lange!

*Martina Winiger,  
Gemeindeschreiber-Stv. Buttisholz*